

1951	Ausgegeben zu Bonn am 15. November 1951	Nr. 52
------	---	--------

Tag	Inhalt:	Seite
12. 11. 51	Gesetz über die Errichtung von Bundesdienststrafgerichten	883
14. 11. 51	Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes	885
12. 11. 51	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen	886
12. 11. 51	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen	887
31. 10. 51	Verordnung zur Überführung des Kriminalpolizeiamtes für die britische Zone in Hamburg	888
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	889

In Teil II Nr. 14, ausgegeben am 6. November 1951, sind veröffentlicht: Gesetz über das Allgemeine Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über die Soziale Sicherheit nebst vier Zusatzvereinbarungen und drei Protokollen. — Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls von Torquay und des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT).

Gesetz über die Errichtung von Bundesdienststrafgerichten.

Vom 12. November 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Errichtung der Bundesdienststrafgerichte

§ 1

Auf Grund des Artikels 96 Abs. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland werden als Bundesdienststrafgerichte Bundesdienststrafkammern und ein Bundesdienststrafhof errichtet.

§ 2

Die Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 71) in der Fassung des § 2 Buchstabe c des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 207) — Bekanntmachung vom 30. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 306) — wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle der Worte „Dienststrafgericht“, „Dienststrafkammer“ und „Dienststrafhof“ treten die Worte „Bundesdienststrafgericht“, „Bundesdienststrafkammer“ und „Bundesdienststrafhof“.
2. § 32 wird wie folgt geändert:

„(1) Der Bundesminister des Innern errichtet durch Verordnung die Bundesdienststrafkammern; er bestimmt deren Sitz und Bezirk. Er kann bei einer Bundesdienststrafkammer mehrere Abteilungen bilden. Er regelt den Geschäftsgang.

(2) Bei jeder Bundesdienststrafkammer besteht eine Geschäftsstelle. Sie hat die Aufgaben der

Gerichtskasse. Die Aufgaben der Geschäftsstelle einer Bundesdienststrafkammer können mit Zustimmung des Bundesministers des Innern von anderen Dienststellen übernommen werden.“

3. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Liegt der dienstliche Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes, so ist die für den Sitz der Bundesregierung zuständige Bundesdienststrafkammer zuständig;“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Inland“ durch die Worte „Geltungsbereich des Grundgesetzes“ ersetzt.

4. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitglieder müssen auf Lebenszeit ernannte Bundesbeamte sein, die das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben. Die Beisitzer müssen bei ihrer Ernennung den dienstlichen Wohnsitz im Bezirk der Bundesdienststrafkammer haben.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die rechtskundigen Beisitzer müssen auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen die Fähigkeit zum Richteramt an einem allgemeinen Verwaltungsgericht oder einem ordentlichen Gericht haben.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Vorsitzende einer Bundesdienststrafkammer kann zugleich zum Vorsitzenden

von höchstens zwei weiteren Bundesdienststrafkammern ernannt werden."

5. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird als Satz 1 vorangestellt:
„Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden vom Bundespräsidenten auf Lebenszeit ernannt.“
- b) In Absatz 1 und 2 wird das Wort „Mitglieder“ durch das Wort „Beisitzer“ ersetzt.

6. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Mitglieds“ und „das Mitglied“ durch die Worte „Beisitzers“ und „der Beisitzer“, in Nr. 4 das Wort „es“ durch das Wort „er“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 tritt das Erlöschen des Amtes als Beisitzer mit Ablauf eines Monats nach Zustellung der Versetzungsverfügung ein, es sei denn, daß der Beamte dem Erlöschen des Beisitzeramtes widersprochen hat.“

7. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bundesdienststrafhof wird bei dem Bundesverwaltungsgericht errichtet. Er gliedert sich in Dienststrafsenate.“

Satz 2 wird Satz 3.

b) In Absatz 5 ist nach dem Wort „gelten“ einzufügen:

„§ 32 Abs. 2, § 35 Abs. 2 und 3.“

8. In § 44 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Mitgliedes“ durch das Wort „Beisitzers“ ersetzt.

9. § 114 erhält folgende Fassung:

„Der Bundesdienststrafhof wird mit dem Sitz in Berlin vorläufig als selbständige Behörde errichtet.“

Abschnitt II

Überleitungs- und Schlußvorschriften

§ 3

(1) Bei Dienststrafgerichten anhängige Verfahren, welche Beamte betreffen, deren Übernahme in den

Bundesdienst nach Kapitel V des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) vollzogen oder noch nicht vollzogen ist, gehen im Zeitpunkt der Errichtung der Bundesdienststrafgerichte in der Lage, in der sie sich befinden, auf diese über.

(2) Das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Reichsdienststrafordnung in der für die Bundesbeamten und Bundesrichter geltenden Fassung. Hierbei gilt die Entscheidung der Dienststrafbehörden gemäß § 6 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Einrichtung von Dienststrafkammern vom 12. August 1949 (WiGBI. S. 253) als Anschuldigungsschrift gemäß § 53 der Reichsdienststrafordnung. An die Stelle der Einbehaltung der vollen Dienst- oder Ruhegehaltsbezüge nach § 17 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. August 1949 tritt kraft Gesetzes die nach § 79 der Reichsdienststrafordnung höchstzulässige Einbehaltung der Dienst- oder Ruhegehaltsbezüge.

§ 4

Die Bundesdienststrafgerichte sind auch zuständig für Verfahren, die betreffen:

1. Personen, auf die § 9 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) Anwendung findet,
2. Ruhestandsbeamte, sonstige Versorgungsberechtigte und frühere Beamte, auch wenn sie nicht Bundesbeamte gewesen sind, sofern ihre Versorgungsbezüge der Bund trägt.

§ 5

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister des Innern.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 12. November 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes.

Vom 14. November 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Ausgleichsteuer wird nach dem Wert des eingeführten Gegenstandes bemessen. Maßgebend sind die Vorschriften über die Wertverzollung gemäß §§ 5 bis 11 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) und gemäß der Wertzollordnung vom 21. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 835). Dies gilt auch für ausgleichsteuerbare Gegenstände, die nicht dem Wertzoll unterliegen. Dem Wert ist der auf den Gegenstand entfallende Betrag an Zoll und Verbrauchsteuer (ausschließlich der Ausgleichsteuer) hinzuzurechnen.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird Absatz 2.

d) In Absatz 2 (neu) Satz 2 sind die Worte „Erwerbspreises oder“ zu streichen.

2. In § 7 Abs. 4 Satz 1 sind die Worte „Erwerbspreises oder“ zu streichen.

3. § 13 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:
„§ 11 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.“

§ 2

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Anpassung der Ausgleichsteuerordnung (Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) vom 23. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 615) an die Vorschriften über die Wertverzollung (§§ 5 bis 11 des Zolltarifgesetzes und Wertzollordnung) zu erlassen.

§ 3

Dieses Gesetz und die auf Grund von § 2 zu erlassenden Rechtsverordnungen gelten auch im Lande Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, § 1 Ziff. 3 erst am 1. des auf die Verkündung folgenden Monats.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 14. November 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Erste Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung
der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131
des Grundgesetzes fallenden Personen.**

Vom 12. November 1951.

Auf Grund des § 19 Abs. 3 und des § 31 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Beförderung im Sinne der §§ 19 Abs. 1 Satz 2 und 31 Abs. 1 des Gesetzes ist der Übertritt in eine Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt oder die Anstellung in einem Amt mit höherem Endgrundgehalt als dem der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn vorbehaltlich der in Absatz 3 bezeichneten Ausnahmen.

(2) Ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen gelten als Bestandteil des Grundgehalts.

(3) Als Beförderung in dem in Absatz 1 bezeichneten Sinne gelten nicht der Übertritt in eine Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt oder die Anstellung in einem Amt mit höherem Endgrundgehalt als dem der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn, wenn diese innerhalb

1. der Beamtenlaufbahn des einfachen Dienstes,
2. der Laufbahn der Unteroffiziere und Mannschaften in der Wehrmacht bis einschließlich Besoldungsgruppe C 22a,
3. der unteren Reichsarbeitsdienstführerlaufbahn bis einschließlich Besoldungsgruppe RADm 11a,
4. der nachstehend zusammengefaßten Reichsbesoldungsgruppen oder der diesen Besoldungsgruppen entsprechenden Besoldungsgruppen anderer Besoldungsordnungen erfolgt sind:
 - a) B 4, B 5,
 - b) B 6, B 7a,
 - c) B 9, A 1a, A 1b, H 1b,
 - d) B 10, A 2a, A 2b, H 2,
 - e) A 2c 1, A 2c 2,
 - f) A 2d, A 3a, A 3b, A 3c, A 3d,
 - g) A 4a 1, A 4a 2, A 4b 1, A 4b 2,
 - h) A 4c 1, A 4c 2,
 - i) A 4d, A 4e, A 4f, A 5a, A 5b,
 - j) A 6, A 7a, A 7b,
 - k) A 7c, A 8a, A 8c 1 bis 5,
 - l) C 6, C 12,
 - m) C 7, C 13,

n) C 8, C 14,

o) C 10, C 16,

p) RADw 6, RADw 7,

q) C 19, C 20a, C 20b, C 21a, C 21b, RADm 9, RADm 10.

Das gleiche gilt für Stellenhebungen, die durch ein Anwachsen der Bevölkerung, durch Gebietsveränderungen oder durch ähnliche Änderungen in den dem Bemessungsmaßstab des Besoldungsgesetzes zugrunde liegenden Verhältnissen bedingt sind.

(4) Welche Besoldungsgruppen den in Absatz 3 Nr. 4 genannten Reichsbesoldungsgruppen entsprechen, entscheidet die oberste Dienstbehörde (§ 60 des Gesetzes) im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen.

§ 2

Sind bei einer Beförderung Besoldungsgruppen übersprungen worden oder ist die Anstellung in einem Amt einer höheren Besoldungsgruppe als der Eingangsbesoldungsgruppe einer Laufbahn erfolgt, so ist jedes Überspringen einer nach § 1 als Beförderungsgruppe geltenden Besoldungsgruppe, die bei regelmäßiger Gestaltung der Dienstlaufbahn zu durchlaufen ist, als Beförderung zu rechnen. Ob eine Besoldungsgruppe bei regelmäßiger Gestaltung der Dienstlaufbahn zu durchlaufen ist, entscheidet die oberste Dienstbehörde (§ 60 des Gesetzes) im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen.

§ 3

(1) Sind Beamte in eine höhere Laufbahngruppe übernommen worden, so ist für die Feststellung, ob eine Beförderung in dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Sinne zu berücksichtigen ist, von diesem Zeitpunkt auszugehen, falls der Aufstieg im Rahmen einer regelmäßigen Dienstlaufbahn lag.

(2) Soweit für die Übernahme in eine höhere Laufbahngruppe eine Prüfung vorgeschrieben war, gilt Absatz 1 nur dann, wenn die Prüfung erfolgreich abgelegt ist, dabei bleiben Prüfungen, die für Angehörige der NSDAP und ihrer Gliederungen in erleichteter Form abgehalten wurden, außer Betracht. Als Einstellungsprüfung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes ist auch die Einstellungsprüfung für die Einheitslaufbahn des mittleren und gehobenen Dienstes anzusehen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Übernahme von Berufsunteroffizieren in die Offizierslaufbahn und von Reichsarbeitsdienstführern in die Laufbahn des mittleren und höheren Dienstes.

§ 4

(1) Ein wiederangestellter Beamter, dessen Dienstverhältnis durch Entlassung oder Eintritt in den Ruhestand beendet war, gilt, auch beim Wechsel des Dienstherrn, erst dann als befördert, wenn er

im neuen Dienstverhältnis eine Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt erreicht, als er im früheren Dienstverhältnis zuletzt erreicht hatte. Die Zeit zwischen den Dienstverhältnissen bleibt bei der Berechnung des für die Zahl der Beförderungen maßgebenden Zeitraumes unberücksichtigt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Berufssoldaten, und zwar auch dann, wenn die frühere Dienststellung nicht im berufsmäßigen Wehrdienst erlangt war.

§ 5

(1) Bei Beamten, Berufssoldaten und Angehörigen der Landespolizei, die berufsmäßig in den Reichsarbeitsdienst eingetreten sind, gelten dort erworbene Dienstgrade insoweit nicht als Beförderung im Sinne des § 1 Abs. 1, als die Besoldungsgruppen dieser Dienstgrade nach Maßgabe der Anlage B (zu § 53 Abs. 3) und Anlage C (zu § 55 Abs. 2) des Gesetzes kein höheres Endgrundgehalt haben als die im früheren Dienstverhältnis zuletzt erreichte Besoldungsgruppe. Ist eine vergleichbare Besoldungsgruppe nicht vorhanden, so tritt an ihre Stelle die in den genannten Anlagen folgende Besoldungsgruppe mit niedrigerem Endgrundgehalt. Die Dienstzeit vor Eintritt in den Reichsarbeitsdienst wird in den für die Zahl der Beförderungen maßgebenden Zeitraum eingerechnet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Übertritt eines Beamten oder Angehörigen der Landespolizei in den berufsmäßigen Wehrdienst oder eines Berufssoldaten, Reichsarbeitsdienstführers oder Angehörigen der Landespolizei in das Beamtenverhältnis.

§ 6

Für Angestellte im Sinne des § 52 Abs. 1 des Gesetzes mit Bezügen nach Besoldungsrecht der Beamten gelten die §§ 1 bis 4 entsprechend. Soweit Angestellte dieser Art nach Tarifordnung Vergütung erhalten haben, steht eine Höhergruppierung in den Vergütungsordnungen einer Beförderung gleich; das gleiche gilt für die in § 52 Abs. 2 des Gesetzes genannten Angestellten.

§ 7

Die §§ 1 bis 6 gelten auch für den Anwendungsbereich der §§ 62 und 63 des Gesetzes. Für den Anwendungsbereich des § 63 treten an die Stelle der obersten Dienstbehörde sowie der Bundesminister des Innern und der Finanzen die nach Landesrecht zuständigen Landesbehörden.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft. Ihre Geltung für Berlin bestimmt sich nach § 84 des Gesetzes.

Bonn, den 12. November 1951.

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Zweite Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung
der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131
des Grundgesetzes fallenden Personen.**

Vom 12. November 1951.

Auf Grund des § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene verordnet:

§ 1

(1) Berechnungsgrundlage für die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind die im Herkunftsland zuletzt bezogenen Bruttobezüge, abzüglich des auf Kinderzulagen (Kinderbeihilfen, Erziehungsbeihilfen und ähnliche) entfallenden Teiles. Der sich nach der Währung des Herkunftslandes ergebende Betrag ist in deutsche Währung umzurechnen. Dabei gelten für Vertriebene aus

1. Estland	1 Estikrone	= 0,80 DM
2. Lettland	1 Lat	= 0,60 DM
3. Litauen	1 Lit	= 0,50 DM
4. Polen	1 Zloty	= 0,50 DM
5. Böhmen und Mähren	1 Krone	= 0,12 DM
6. Slowakei	1 Krone	= 0,08 DM
7. Ungarn	1 Pengö	= 0,72 DM
8. Rumänien	1 Lei	= 0,02 DM
9. Bulgarien	1 Lew	= 0,03 DM
10. Jugoslawien	1 Dinar	= 0,05 DM
11. Rußland	1 Rubel 1 Czerwony	= 0,49 DM = 4,93 DM
12. Italien	1 Lire	= 0,13 DM
13. Albanien	1 Franc	= 0,81 DM
14. Griechenland	1 Drachme	= 0,05 DM
15. Kroatien	1 Kuna	= 0,05 DM
16. Finnland	1 Finnmark	= 0,10 DM.

Die sich nach der Umrechnung ergebenden Beträge sind in volle Deutsche Mark nach oben aufzurunden.

(2) Soweit im Einzelfall Umrechnungen aus Währungen erforderlich sind, für die in Absatz 1 kein Umrechnungskurs bestimmt ist, setzen die Bundesminister des Innern und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene den Umrechnungskurs besonders fest.

§ 2

(1) Auf den nach § 1 in deutscher Währung umgerechneten Betrag kann ein Zuschlag gewährt werden, wenn die errechneten Bezüge in einem offensichtlichen Mißverhältnis zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen eines vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes stehen. Dem Vergleich ist die dem wahrgenom-

menen Amt entsprechende Besoldung (Vergütung) unter Berücksichtigung der im öffentlichen Dienst verbrachten Zeiten zugrunde zu legen.

(2) Der Zuschlag darf zusammen mit den umgerechneten Bruttobezügen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des zum Vergleich herangezogenen Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes nicht übersteigen.

(3) Über die Bewilligung eines Zuschlages (Absatz 1 und 2) entscheidet bis zu einer Höhe von zwanzig vom Hundert des Umrechnungsbetrages die für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständige Behörde, darüber hinaus die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

§ 3

Zu den nach §§ 1 und 2 festgesetzten Versorgungsbezügen werden Kinderzuschläge nach den für Bundesbeamte geltenden Bestimmungen gewährt.

§ 4

Die Festsetzung des Umrechnungsbetrages erfolgt auf Grund der von dem Anspruchsberechtigten zu erbringenden Nachweise, insbesondere auf Grund von Gehaltsbescheinigungen, Gehaltszetteln, Pensionsbescheiden, Abrechnung von Geldinstituten und ähnlichen Belegen.

§ 5

Die §§ 1 bis 4 finden keine Anwendung auf Fälle, in denen es nach § 64 des Gesetzes bei der bisherigen Bemessungsgrundlage verbleibt.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft. Ihre Geltung für Berlin bestimmt sich nach § 84 des Gesetzes.

Bonn, den 12. November 1951.

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Verordnung zur Überführung des Kriminalpolizeiamtes für die britische Zone in Hamburg.

Vom 31. Oktober 1951.

Auf Grund des Artikels 130 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Das Kriminalpolizeiamt für die britische Zone in Hamburg (Kriminalpolizeiamt) wird in die Verwaltung des Bundes überführt. Es wird in das Bundeskriminalamt eingegliedert und behält als dessen Außenstelle vorläufig seinen Sitz in Hamburg.

(2) Die Geltendmachung der Ansprüche und die Erfüllung der Verpflichtungen des Kriminalpolizeiamtes übernimmt das Bundeskriminalamt.

§ 2

(1) Für die Beamten des Kriminalpolizeiamtes gilt Kapitel V des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 in der Bundesfassung (Bundesgesetzblatt 1951 Seite 87, 97).

(2) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kriminalpolizeiamtes treten kraft dieser Verordnung in den Dienst des Bundes über.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. Oktober 1951.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister
für Angelegenheiten des Bundesrates
Hellwege

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf die folgenden im Bundesanzeiger verkündeten Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Rechtsverordnungen	Tag des Inkraft- tretens	Verkündet im Bundesanzeiger	
		Nr.	vom
Verordnung zur Änderung der Postordnung vom 30. 1. 1929. Vom 16. Oktober 1951.	20. 10. 51	203	19. 10. 51
Verordnung zur Änderung der Postgutgebühren. Vom 16. Oktober 1951.	20. 10. 51	203	19. 10. 51
Verordnung der Oberfinanzdirektion Freiburg i. Br. über das Verbot des Erwerbens und Veräußerns von Waren im Umherziehen im Zollgrenzbezirk der Oberfinanzdirektion Freiburg i. Br. Vom 8. Oktober 1951.	31. 10. 51	206	24. 10. 51
Verordnung über Kaffeesteuersätze (Durchschnittssteuersätze für Auszüge aus Kaffee — Kaffee-Extrakte — und für Gemische anderer Stoffe mit Kaffee). Vom 19. Oktober 1951.	28. 10. 51	209	27. 10. 51
Verordnung PR Nr. 70/51 zur Änderung und zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung PR Nr. 53/51 über einen Kostenausgleich bei Roheisen, Halbzeug, Walzwerkserzeugnissen und Schmiedestücken. Vom 26. Oktober 1951.	31. 10. 51	210	30. 10. 51
Vierte Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung — 4. Interzonenhandels-DVO —. Vom 22. Oktober 1951.	13. 11. 51	210	30. 10. 51
Verordnung über die Hopfenanbaufläche im Anbaujahr 1952. Vom 27. Oktober 1951.	31. 10. 51	210	30. 10. 51
Dritte Verordnung PR Nr. 74/51 über einen Kostenausgleich bei Roheisen, Halbzeug, Walzwerkserzeugnissen und Schmiedestücken. Vom 26. Oktober 1951.	1. 11. 51	211	31. 10. 51
Verordnung PR Nr. 76/51 über Preise für elektrischen Strom, Gas und Wasser. Vom 31. Oktober 1951.	1. 11. 51	212	1. 11. 51
Berichtigung der Anlage zur Verordnung PR Nr. 66/51 über Preise für Edelfestmetalle vom 21. 9. 1951. Vom 30. Oktober 1951.		215	6. 11. 51
Verordnung PR Nr. 77/51 über Preise für Gas, soweit es in Behältern vertrieben wird. Vom 3. November 1951.	9. 11. 51	217	8. 11. 51
Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung Eisen II/51 (Verordnung Eisen II/1/51). Vom 7. November 1951.	§ 4: 10. 11. 51 im übrigen: 1. 11. 51	218	9. 11. 51
Verordnung PR Nr. 69/51 zur Änderung der Preise für Braunkohlenbriketts aus den Revieren Köln, Kassel und Helmstedt. Vom 8. November 1951.	1. 11. 51	219	10. 11. 51
Verordnung der Oberfinanzdirektion München über das Verbot des Erwerbens und Veräußerns von Waren im Umherziehen im Zollgrenzbezirk der Oberfinanzdirektion München. Vom 19. Oktober 1951.	11. 11. 51	219	10. 11. 51
Fünfte Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung — 5. Interzonenhandels-DVO —. Vom 9. November 1951.	14. 11. 51	220	13. 11. 51

„Der Gebrauchszolltarif“

Zolltarifgesetz vom 16. August 1951 und Gebrauchszolltarif mit Anhang: Ausfuhrzoll-Liste und Liste der Abfertigungsbeschränkungen.

DIN A 4, 230 Seiten (in festem Einband), Preis: DM 20.— zuzügl. Versandgebühren.

BESTELLUNGEN AN DEN

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, KÖLN/RHEIN 1

POSTFACH

Soeben erschienen:

Erläuterungen zum **Zolltarif von 1951**

Herausgegeben im Bundesministerium der Finanzen

DIN A 4, 588 Seiten (in festem Einband), Preis 34.— DM zuzüglich Versandgebühr

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, Köln/Rh. 1, Postfach

Zu beziehen auch durch den Buchhandel